

AGB SwissPrio GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Unterhaltsreinigung



Stand: 01. Januar 2021

§ 1 Grundlagen des Vertrages/Vertragsumfang

Der Unternehmer wird mit der Durchführung der Dienstleistung beauftragt. Die Details der zu erbringende Dienstleistung sind einerseits aus dem Vertrag, die Details insbesondere dem Leistungsverzeichnis ersichtlich.

Dieses beinhaltet:

Beschreibung der Räumlichkeiten

Periode und Einzelheiten der Reinigungsarbeiten

§ 2 Vertragsdauer/Kündigungsfrist/Vertragsbeginn

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Monatsende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags akzeptieren die Parteien diesen und stimmen dem im vollen Umfang zu. Das Auftrags- oder Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der SwissPrio GmbH tritt mit dem Auftragsbeginn in Kraft.

§ 3 Preise Handelsregistereintrag/Haftpflichtversicherung

Die SwissPrio GmbH ist ordnungsgemäss im schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Schäden verursacht durch unsere Mitarbeiter an Dritte sind gedeckt durch eine Haftpflichtversicherung bei der Zürich Versicherungsgesellschaft AG für Sach- und Körperschäden zusammen pro Ereignis bis maximal CHF 5 Mio. (fünf Millionen).

Des Weiteren verfügen wir über eine Spezialversicherung für Verlust von anvertrauten Schlüsseln sowie auch für Erweiterte Obhut- und Bearbeitungsschäden von 50 Tausend. (fünzig Tausend).

§ 4 Personal

Unsere Mitarbeiter/Innen sind alle gemäss den kantonalen, behördlichen Bestimmungen Ordnungsgemäss angemeldet.

Das Personal wird bei der Einstellung auf den Leumund überprüft und ein Strafregister eingeholt.

Jeder Mitarbeiter unterzeichnet vor Stellenantritt zusammen mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrages eine Geheimhaltungsvereinbarung.

Jeder Mitarbeiterwechsel wird dem Auftraggeber per E-Mail im Voraus mittels Eintrittsmeldung und Foto angemeldet.

Sämtliche Mitarbeiteranstellungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche der Deutschschweiz.

Die SwissPrio GmbH ist verpflichtet diese Vorgaben einzuhalten.

Alle Mitarbeiter, die zu Ihrem Gebäude Zutritt haben, tragen eine Arbeitsschürze mit einer Identifikationskarte, auf welcher sich Name, Vorname, Foto und Unterschrift der betreffenden Person befinden.

Unser Personal wird regelmässig und entsprechend seiner Aufgabe eingeführt, geschult und kontrolliert.

§ 5 Personalabwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SwissPrio GmbH kein direktes Arbeitsverhältnis einzugehen, um auf diese Weise die als Vertragsgegenstand definierten Leistungen selbst zu erbringen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Kündigung oder Abschluss seines Auftrags während zwei Jahren keine Mitarbeiterinnen der Swissprio GmbH zu beschäftigen, auch wenn diese nicht mehr bei der SwissPrio GmbH angestellt sind.

Im widrigen Fall schuldet der Auftraggeber der SwissPrio GmbH unabdingbar eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50% des aus diesem Vertrag resultierenden Umsatzes bis zum Ablauf der zweijährigen Sperrfrist.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber im Falle eines Wechsels des Reinigungsdienstleister, die Nachfolgender Firma auf diese Klausel aufmerksam zu machen.

Es dürfen keine Mitarbeiter der Swissprio GmbH von einer in Konkurrenz stehenden Unternehmung direkt abgeworben werden.

Eine allfällige Personalübernahme muss in jedem Fall mit der Geschäftsleitung der SwissPrio GmbH besprochen und durch SwissPrio GmbH schriftlich genehmigt und bestätigt werden.

§ 6 Preise und Preisanpassungen

§ 6.1 Die Preise beinhalten:

- Die Entlöhnung des Personals gemäss GAV (Gesamtarbeitsvertrag)
- Die gesetzlichen Sozialleistungen
- Die interne Überwachung
- Die externe Kontrolle der arbeiten
- Auf Wunsch gemeinsame Kontrollrundgänge
- Die Bereitstellung von Reinigungsprodukten, Reinigungsgeräten
- und -maschinen für die Ausführung der Reinigungsarbeiten
- Ferien und Krankheitersatz des Reinigungspersonals

§ 6.2 Nicht enthaltene Kosten:

- Gebührenpflichtige Abfallsäcke
- Kehrichtcontainer
- Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Seife, Handtücher etc.
- Reinigung nach Umbau, Renovationen, etc.
- Reparaturarbeiten
- Folgende Produkte werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder können auf Wunsch, jedoch auf separater Verrechnung bei SwissPrio GmbH bezogen werden.

§ 6.3 Preisanpassungen:

Rechtliche Änderungen bei MWST, GAV, gesetzlichen und OBLIGATORISCHEN Abgaben (z. Bsp. Lohn- und Lohnnebenkosten), Folge von Gesetzeserlassen, Verordnung, usw. können zwangsläufig zu einer Preisanpassung beim Auftraggeber führen.

Diese Preisanpassung müssen jedoch 3 Monate im Voraus durch Swissprio GmbH schriftlich an den Auftraggeber gemeldet werden.

§ 6.4 Verhandlungen:

Die Parteien vereinbaren, sich im Verlauf der ersten drei Monate zu treffen, um gegebenenfalls die Leistungen und den vereinbarten Betrag neu zu definieren.

§ 6.5 Veränderungen:

Veränderungen im Auftragsvolumen (Flächenanpassungen) führen zwangsläufig zur Anpassung des Vertrages. Dies unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen (Anstellungsverträge Mitarbeiter).

§ 7 Leistungen durch den Auftraggeber

Für die Ausführungsarbeiten benötigen wir folgende, in der Preiskalkulation nicht berücksichtigte Unterstützung und sind vom Auftraggeber zu stellen:

- Stromanschluss
- Wasseranschluss
- Putzraum mit Lagergestell
- Entsorgungsraum oder Container, allenfalls
- Gebührenpflichtige Abfallsäcke
- Verbrauchsmaterialien zum Befüllen

§ 8 Informationspflicht seitens Auftraggeber

Der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Informationen über Alarmanlagen, Sensoren, Brandmelder, elektrische Installationen usw. vor Ausführungstermin an den Auftragnehmer schriftlich gemeldet werden. Bei Arbeiten mit Wasser in geschlossenen Räumen sind durch den Auftraggeber alle Massnahmen für eine genügende Belüftung zur Trocknung der Räumlichkeiten zu treffen.

§ 9 Rechnungsstellung/Mehrwertsteuer

§ 9.1 Unterhaltsreinigung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus zwischen dem 01. und 05. Des jeweiligen Ausführungsmonates.
Zahlungskondition: 30 Tage

§ 9.2 Fenster-, Grund- und Spezialreinigungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Reinigungsausführung und Abnahme.
Zahlungskondition: 30 Tage

§ 9.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung aufgeführt und wird auch verrechnet.

§ 10 Ausführungstage, Feiertage, Betriebsferien

Die Ausführungstage sind im Reinigungsvertrag festgelegt.
Fällt die Reinigung auf einen Feiertag, so entfällt die Reinigung ersatzlos. Auf Wunsch kann eine Reinigung gegen separate Verrechnung vor- oder nachgeholt werden. Bei Unterbrüchen der Reinigung infolge Betriebsferien des Auftragsgebers besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

§ 11 Abnahme von Arbeiten / Mängelbehebung

§ 11.2 Unterhaltsreinigung

Mängel oder Arbeiten, welche für Beanstandungen sorgen, müssen uns innert 24 Stunden nach erfolgter Reinigung schriftlich per E-Mail gemeldet werden. Nach Abklärung der Meldung, werden berechnete Beanstandungen durch die SwissPrio GmbH entweder bei der nächsten Reinigung oder gleichentags auf unsere Kosten behoben.

§ 11.2 Spezialreinigung

Spezialreinigung müssen nach Beendigung durch die Swissprio GmbH und dem Auftraggeber (Stellvertreter) abgenommen werden. Vorgelegte Arbeitsrapporte sind vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Swissprio GmbH verpflichtet sich, Mängel innert der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Frist auf unsere Kosten zu beheben.

§ 12 Zustimmung der AGB

Durch die schriftliche oder mündliche Auftragserteilung erklärt der Kunde sein Einverständnis in allen Punkten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Copyright

Arbeitsbeschreibungen, Ausmassen, Kalkulationen, Konzepte, Schulungsunterlagen und andere Dokumente, die von der SwissPrio GmbH herausgegeben werden, sind Eigentum der SwissPrio GmbH. Sie dürfen weder abgeschrieben, noch fotokopiert werden.

Vor allem dürfen sie nicht an unbeteiligte Dritte oder Personen abgegeben werden, die in Konkurrenz zu der SwissPrio GmbH stehen.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Vertragliche Differenzen, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden, wenn immer möglich, im gegenseitigen Gespräch zwischen den Vertragspartnern geregelt. Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil der Vereinbarung mit dem Kunden.